

VERORDNUNGSBLATT DER GEMEINDE LECH

Jahrgang 2023

Ausgegeben am 27. Dezember 2023

9. Verordnung: Tourismusbeiträgeverordnung

VERORDNUNG DER GEMEINDE LECH ÜBER DIE EINHEBUNG VON TOURISMUSBEITRÄGEN

Die Gemeinde Lech hat sich mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 14. Februar 1991 gemäß dem damals diesbezüglich zur Anwendung gelangenden § 1 a des Fremdenverkehrsgesetzes, LGBl. Nr. 9/1978 i.d.F. LGBl. Nr. 5/1991 – nunmehr § 2 der Verordnung der Landesregierung über die Neukundmachung des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F.– zur Tourismusgemeinde erklärt und ist somit ermächtigt, zur Deckung ihres Aufwandes für tourismusfördernde Maßnahmen und Einrichtungen Tourismusbeiträge einzuheben.

Für das Jahr 2024 wird gemäß Beschluss der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2023 der Hebesatz für die Tourismusbeiträge gemäß § 11 des Tourismusgesetzes, LGBl. Nr. 86/1997 i.d.g.F., mit 2,37 v.H. der Bemessungsgrundlage festgesetzt.

Diese Verordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Einhebung von Tourismusbeiträgen (Tourismusbeiträgeverordnung) vom 22.12.2022, Zahl 101/2022-1715010 kgr, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Gerhard Lucian